

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 58. Neuenbürg, Mittwoch den 25. Juli 1855.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amthliches.

Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Oberamts Pforzheim hat dasselbe wegen eines Flußbauwesens bei dem dortigen Flechwehr vom 20. August an auf vier Wochen Flußsperrung auf der Enz und Nagold angeordnet, was den Schiffern und Flößern zu eröffnen ist.

Den 21. Juli 1855.

K. Oberamt.
Baur.

Diöcesan-Synode.

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 18. Novbr. 1854 (Regbl. Nr. 18) wird die erste jährliche Diöcesan-Synode am Dienstag den 14. August d. J. in Neuenbürg gehalten werden. Die K. Pfarrämter werden aufgefordert, die Wahl der zur Diöcesan-Synode abzuordnenden Kirchenältesten nach Maßgabe der bezeugten Verordnung (§ 2) und nach der weiteren Ausföhrung im Amtsblatt des K. Konsistoriums Nr. 7 Seite 50 ff. in der nächsten Zeit vorzunehmen und das Ergebnis spätestens am 1. August in derjenigen Form, wie es in ebengenanntem Amtsblatt S. 51 Nr. 5 vorgeschrieben ist, hieher vorzulegen. Von denselben Geistlichen und Kirchenältesten, welche bei der Diöcesan-Synode einen Gegenstand zur Besprechung bringen wollen, ist derselbe zuvor und zwar ebenfalls am 1. August bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Ueber die Ordnung, in welcher die Diöcesan-Synode bei ihrem Zusammentritt ihre Arbeiten vornehmen wird, wird das Nähere seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden.

Neuenbürg, den 18. Juli 1855.

K. Decanatamt.
M. Eisenbach.

Forstamt Wildberg.

Revier Hirsau.

Holz-Verkauf

am Freitag den 27. Juli:

Staatswald Lügenhardt V. 2. Glasberg:
7 Langholzstämme mit . . 1243,5 C.,

14 Säglöße mit 560,5 C.,
63 1/2 Klafter Nadelholzschleiter und Prügel,
12 1/2 Klafter tannene Rinde,
3862 Stück tannene Wellen;
Staatswald Altbürgerberg, Abth. 4:
1 Firsche mit 12,9 C.,
74 Stück birkenne Stangen,
163 Stück birkenne Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.
Verkauf bei ungünstiger Witterung in Hirsau.
Wildberg, den 18. Juli 1855.

K. Forstamt.
Niethammer.

Neuenbürg, den 23. Juli 1855. Zum Zweck der Erhebung der Militär-Gratiale, welche auf einen bestimmten Verfalltag verwilligt sind, wird nach einer Mittheilung der Kriegsministerialkassa für die Zukunft verlangt:

1) ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß die betreffende Person

- a. an dem bestimmten Tag noch lebe und
- b. des Gratials noch würdig und bedürftig sey;

2) ein Bescheinung des Empfängers (welche dem Zeugniß angehängt werden kann).

Die betreffenden Ortsvorsteher werden ersucht, hiervon genaue Notiz zu nehmen, damit nicht die Vertheiligten vergebliche Gänge machen.

Oberamts-Pfleger
Fischer.

Revier Sulz.

Holz-Verkauf.

Im Staatswald Glockenturm kommen am Donnerstag und Freitag den 2. und 3. August d. J., je von Morgens 8 Uhr an, zur Versteigerung: 823 Stück Langholz, worunter 282 Stück schöne und starke Holländerstämme, 79 Klafter, 22 1/2 Klafter Brennholz, 3 Klafter Reppelrinde und 18,100 Wellen lauter Tannenholz.

Zusammenkunft im Walde. Mit dem Verkauf des Stammholzes wird begonnen. Auf Verlangen wird der K. Waldschütz in Sulz das Holz Tags zuvor vorzeigen.

Sulz, den 20. Juli 1855.

K. Forstamt.



Privatnachrichten.

Allen meinen Bezirks-Angehörigen sage ich nebst meinen innigsten Wünschen für ihr ferneres Wohl noch ein freundliches und herzliches Lebewohl.

Neuenbürg, den 24. Juli 1855.
Oberamtsrichter Lindauer.

Vangenbrand. Gefundene Kette.

Auf dem Wege von hier bis Liebenzell ist eine Kette gefunden worden, welche der rechtmäßige Eigentümer gegen Ersatz der Unkosten binnen 14 Tagen abholen kann bei

Gemeindepfleger Fischer.

W i l d b a d.

Beachtenswerthe Anzeige.

Unterzeichnete Handlung zeigt hiemit an, daß sie zum erstenmale den hiesigen Jahrmarkt mit einer auffallend großen Auswahl

Pariser wolleter Chales

(reine Wolle)

sowohl viereckig als achteckig fürs Spätjahr bezieht, und ladet daher zu recht zahlreichem Besuche ein. Die Preise sind äußerst fest gestellt.

Unsere Wohnung befindet sich in der Hauptstraße bei Herrn Sattlermeister Berle zu ebener Erde.

Den 23. Juli 1855.

L. S. Leon, Söhne,
aus Karlsruhe.

Neuenbürg.

Samstag den 28. Juli d. J. Filial-Verein allhier im Schulhause wegen des Hauptvereins in Eßlingen.

Neuenbürg.

150 fl. bis 200 fl. aus einer Pflanzschaft liegen gegen gesetzliche Sicherheit in Gütern zum Ausleihen bereit; wo, sagt die Redaktion.

Landwirthschaftliches.

Aufforderung zum Brennen von Heidelbeergeist.

Stellenweise sind heuer die Heidelbeeren sehr gut gerathen und die Himbeeren versprechen fast überall einen sehr reichen Ertrag. Beiderlei Beerenarten sind von jeher zur Gewinnung von Branntwein benützt worden, und würden, so viel wir hören, auch heuer mehr zu diesem Zweck gesammelt werden, wenn sich nicht ein Theil der Brennereibesitzer vor dem neuen Branntweinsteuer-Gesetz fürchten würde. Dieses Gesetz ist nun aber keineswegs so furchtbar, vielmehr begünstigt dasselbe eine derartige

Benutzung der Heidel- und Himbeeren ganz besonders, indem es Accorde mit den Brennern zuläßt, welche denselben eine genügende Freiheit geben, und nur eine mäßige Abgabe bedingen (s. Gesetz vom 19. Sept. 1852 Art. 10 und Instruction hierzu S. 34). Es wäre daher sehr zu bedauern, wenn in dem einen oder andern Fall aus jener unbegründeten Besorgniß vor den vermeintlichen Verationen des Gesetzes und seiner Vollstrecker das Brennen von Heidelbeeren und Himbeeren unterbleiben würde; weil dadurch nicht bloß manche Brennerei-Einrichtung wieder nutzlos ein Jahr länger dastände; sondern auch den ärmeren und zu schweren Arbeiten untauglichen Personen ein ansehnlicher Arbeitsverdienst entgehen würde.

Aus diesen Gründen soll hier das Wesentlichste dieses Gesetzes mitgetheilt werden, um zu zeigen, daß es nicht schwer ist, dasselbe zu beobachten, so weit es sich von Accorden (Fixationsverträgen) handelt. Die Art des Betriebes ohne Accord ist wohl für die Brennereien, die Heidelbeeren und Himbeeren verarbeiten, weniger zu empfehlen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Bei allen Arten des Betriebs wird nach dem Gesetze stets angenommen, daß alle Gefäße

welche zum Einmaischen bestimmt sind, stets voll gefüllt werden; es liegt daher im Interesse der Brenner, dieselben auch stets so voll zu machen, daß sie, wenn die Masse in Gährung kommt, auch wirklich damit ausgefüllt sind. Bloss bei einem einzigen Gefäß darf eine Ausnahme stattfinden, sofern die Ausnahme von dem Brenner begründet und von der Steuerbehörde anerkannt wird (s. Gesetz Art. 7).

Wer einen Accord (Fixationsvertrag) abschließen will, hat spätestens 8 Tage vor dem Beginn des Brennens dem Acciser Anzeige davon zu machen und dabei schriftlich anzugeben, wie viel Maas Heidelbeer u. dgl. er eingeschlagen habe und brennen wolle; die Zahl der Gefäße, in welchen die Heidelbeeren sind und wo diese Gefäße stehen; auf wie viel Blasen gebrannt werde, wie viel Maas jede Blase halte und wann das Brennen beginne und wann es aufhöre. Es muß der Anfang und das Ende nicht bloss nach Tagen, sondern auch nach Stunden angegeben und es darf der Anfang und das Ende nur auf die Zeit von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr verlegt werden. Mit Ablauf der letzten Stunde hat auch das Brennen aufzuhören, wenn nicht rechtzeitig beim Acciser Anzeige gemacht und die Fortsetzung erlaubt, und ein neuer Accord abgeschlossen worden ist.

Bei den Fixations-Verträgen wird ferner vorausgesetzt, daß das Brennen ununterbrochen Tag und Nacht fortgebe, daß zu jedem Raubbrand höchstens 5—6 Stunden, zu einem Feinbrand aber höchstens 8 Stunden nöthig seyen, und daß 5 Raubbrände so viel Futter geben, als zu einem Feinbrand notwendig ist.

Diese Voraussetzungen des Gesetzes sind besonders zu beachten; denn wenn das Brennen auch langsamer geht als oben angegeben ist und wenn auch in diesem Fall nicht mehr Heidelbeeren gebrannt würden, so wird dieß bei Berechnung der Steuer doch nicht berücksichtigt, und wer langsamer brennt, als im Gesetz angenommen ist, der braucht nicht bloß mehr Zeit und Holz, sondern muß auch mehr Steuer bezahlen. Es liegt hierin eine dringende Aufforderung an die Brenner, ihre Brennereieinrichtungen möglichst zu vervollkommen und zu verbessern. Hieraus geht auch hervor, daß das Gesetz einen bessern Brennerei-Betrieb begünstigt, und daß daher die Absicht des Gesetzes von Allen, welche dieß näher prüfen, anerkannt werden muß.

Es gibt nun das Gesetz immerhin noch einige Erleichterungen, so wird namentlich zu Gunsten der Brenner vorausgesetzt, daß die Blase jedesmal bloss zu $\frac{1}{3}$ ihres Eigenthums gefüllt werde, und daß, wenn auch Tag und Nacht die Brennerei fortgebe, doch nur 21 Stunden täglich gebrannt werden könne.

Die Hauptfrage bleibt nun aber immer die Steuer, und ich will deshalb hier ein Exempel hersetzen, wie sie berechnet wird:

1 Eri. eben gemessen hält etwas mehr, als

12 Maas à 4 Schoppen Helleich (nicht Schenkmaas.)

100 Eri. Heidelbeere sind also gleich 1200 Maas, und für 100 Maas Heidelbeeren (ohne Rücksicht darauf, ob man viel oder wenig Geist daraus gewinnen kann) hat man nach dem Gesetz zu bezahlen 18 fr., also für 100 Eri. 3 fl. 36 fr., vorausgesetzt nämlich, daß der Brenner mit dem Brennen in der Zeit fertig wird, die das Gesetz für den äußersten Fall zuläßt.

Diese Brennzeit wird auf folgende Weise ausgerechnet: Die Blase soll halten 40 Maas; so wird sie also bei jedem Brand gefüllt mit 30 Maas Heidelbeeren.

Beim Einfüllen in die Blase nehmen die Beeren mehr Raum ein, so daß obige 1200 Maas ungefähr 1680 Maas also 56 Füllungen der Blase geben. Diese 56 Füllungen liefern Futter zu $11\frac{1}{2}$ Feinbränden. Für diese beiden ist nun im Gesetz zum Brennen folgende Zeit vorgesehn:

56 mal $5\frac{1}{2}$ Stunden .	308 Stunden,
$11\frac{1}{2}$ " 8 " " .	90 " "
—:— 398 " "	

welche gleich sind — 19 Betriebstagen à 21 Arbeitsstunden. Der Brenner darf also wenn er bloss eine Blase von 40 Maas Inhalt im Betrieb hat, für 100 Eri. Heidelbeeren höchstens 19 Tage Brennzeit verlangen, wenn er nicht mit einer höheren Steuer als von 3 fl. 36 fr. angelegt werden will. Würde er aber z. B. 25 Tage brauchen, so hätte er bei der gleichen Menge Heidelbeeren $\frac{1}{3}$ Steuer mehr, also 4 fl. 48 fr., zu bezahlen.

Aus 1 Eri. Heidelbeeren gewinnt man ungefähr $1\frac{1}{2}$ —2 Schoppen Geist. Nimmt man aber nur $1\frac{1}{2}$ Schoppen an, so würde die Ausbeute von 100 Eri. 150 Schoppen oder 38 Maas seyn, so daß bei der obigen Steuer von 4 fl. 48 fr. auf 1 Maas Geist nur 7 bis 8 fr. Steuer kommen, woraus ersichtlich ist, daß die Steuer sehr klein ist.

Daß noch besondere Vorschriften im Gesetz sind, um etwaige Umgehungen der Steuer und dergl. zu verhüten, ist natürlich; der redliche und ehrliche Brenner kann sich aber leicht vor Unannehmlichkeiten und Strafen sichern, wenn er sich vom Orts-Acciser gehörig belehren läßt und den gesetzlichen Vorschriften genau nachkommt.

Es kann sich aus dem Gesagten nun Jeder selbst überzeugen, daß die Steuer nicht zu hoch ist und daß es schade wäre, wenn man deshalb die Heidel- und Himbeeren verderben ließe.

C. Fischbach.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben



übertragen:

die erl. Hüttenkassierstelle zu Friedrichstal dem Hüttenverwaltungsassistenten Hahn zu Wilhelmshütte und

die bei dem Bergrath erledigte Revisorsstelle dem Umgeldskommissär Schmitt in Stuttgart;

in Pensionsstand versetzt:

den Kameralverwalter, Oberfinanzrath v. Jäger zu Großbottwar wegen körperlicher Leiden und vorgerückten Alters;

die dem Verweser des Diafonats und Präzeptorats zu Weikersheim, Reperenten Burk, ertheilte patronatische Nomination auf diese Stellen.

Dienst erledigungen.

Das Kameralamt Großbottwar. — Das Umgeldskommissariat Stuttgart. — Die Pfarrei Hopfau, Def. Sulz.

Erledigt:

der Schuldienst zu Hausen an der Fils, Def. Geisingen,

der Schuldienst zu Ehrstetten, Dekanats Blaubauern.

Als Gesamt-Einnahme (Reinertrag über 276,990 fl. Ausgaben) von den Wirtschaftszweigen für die nächste Finanz-Periode sind 1,260,000 fl. in Voranschlag genommen.

B a d e n.

Karlsruhe, 20. Juli. Der „Bad. Landesztg.“ wird geschrieben, in Steinstadt (bei Müllheim) sey ein Cholerafall vorgekommen. Eine aus dem Elsaß dahin gekommene Frau sey von der Krankheit befallen und ihr sofort erlegen.

Den in mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Pforzheim aus der evangelisch-unirten Kirche ausgetretenen Altlutheranern soll von Seiten der Regierung das Halten besonderer Gottesdienste gestattet und zugleich zur Anstellung eines eiaenen Geistlichen, vorbezüglich der Bestätigung

der Regierung, Erlaubniß ertheilt worden seyn. — Der frühere Pfarrer Haag von Ispringen, der im Pforzheimer Bezirk die religiöse Bewegung hervorgerufen, soll in Berlin eine Anstellung als Inspektor der dortigen lutherischen Missionsanstalt gefunden haben.

A u s l a n d.

Frankreich.

Die englische Fremdenleion hat nun auch in Paris ihren Werbeposten; derselbe hat ein Programm in deutscher Sprache ausgegeben und seinen Siz in einer deutschen Brauerei aufgeschlagen.

Rußland.

Petersburg, 15. Juli. Der Gesamtverlust der Russen in den Kämpfen am 17. und 18. Juni (Erfürmung des Malakoffturmes) beläuft sich nach offiziellen Angaben auf 5775 Mann. Admiral Nachimoff wurde am 8. Juli gefährlich verwundet. Der Contreadmiral Pansiloff ist zum Marinegarnisonchef und Stadthafencommandanten ernannt worden.

Miszellen.

(Mittel gegen Bienenstich.) Sobald man von einer Biene gestochen wird, bringt man so schnell als möglich nur etwa einen Tropfen gewöhnlichen Oeles auf die gestochene Stelle, ohne dasselbe einzureiben, und wenn dies recht bald geschieht, so dauert es oftmals keine Minute, bis aller Schmerz vergangen ist, auch wird sich nicht die geringste Geschwulst zeigen. Sollte man zu lange warten, bis das Gift zu weit eingebrungen ist und schon eine Geschwulst beginnt, so zeigt immer noch das Oel seine heilende Kraft, wiewohl nicht so auffallend, als wenn es gleich nach erhaltenem Stiche angewendet wird. Jede Art von Oel leistet den nämlichen Dienst. Bienenhalter werden wohl daran thun, sich ein Glaschen mit Oel in der Nähe ihres Bienenstandes aufzubewahren, wenn sie, was bekanntlich nicht bei Jedermann der Fall ist, auf einen erhaltenen Bienenstich unter einer Geschwulst zu leiden haben.

Neuenbürg. Ergebniß des Fruchtmarkts am 21. Juli 1855.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kstf. fl.	Neue Zufuhr Schfl.	Ges- samt- Betrag Schfl.	Heutig. Ver- kauf. Schfl.	Im Kstf. geblieb Schfl.	Höchster		Wahrer		Niederster		Verkaufs- Summe.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	16	50	66	36	30	22	40	22	17	22	5	802	—
Gem. Frucht	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	22	22	2	20	6	54	6	54	6	54	13	48
Ackerbohnen	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	18	77	95	38	57							815	48

In Vergleichung gegen die Schranne am 14. Juli ist der Mittelpreis des Kernens niedriger um 1 fl. 48 kr.

Brottage vom 22. Juli 1855 an:

4 Pfund weißes Kernenbrod 19 kr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4 1/2 Loth.

Fleischtaxe vom 15. Mai 1855 an:

Dachsenfleisch	12 kr.	Lammfleisch	9 kr.
Rindfleisch	10 kr.	Schweinefleisch unabgezogen	14 kr.
Lahfleisch	10 kr.	abgezogen	13 kr.
Kalbtfleisch	8 kr.	Stadt-Schuldheiffenamnt. Besinger.	

Redaktion, Druck und Verlag der Neuenbürgischen Buchdruckerei in Neuenbürg.

